



## Vertragsbedingungen für die Schulkindebetreuung an Grundschulen der Stadt Ludwigsburg, gültig ab dem 01.01.2027

### 1

#### Betreuungsangebote

Die Stadt Ludwigsburg bietet für Schülerinnen und Schüler an Ludwigsburger Grundschulen folgende Betreuungsoptionen an:

##### **(1) Halbtags-Grundschulen**

Friedensschule, Friedrich-von-Keller-Schule, Grundschule Hoheneck, Grundschule Oßweil, Grundschule Pflugfelden, Lembergsschule, Osterholzsule, Oststadtschule, Schubartschule, Sophie-Scholl-Schule

Montag bis Freitag:

- 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 14.00 Uhr
- 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 15.00 Uhr
- 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende bis 17.00 Uhr

##### Betreuung im Halbttag an der Sophie-Scholl-Schule

Eine Betreuung im Halbttag wird an der Sophie-Scholl-Schule ausschließlich für Kinder angeboten, die **vor** dem 01.09.2026 eingeschult wurden.

##### **(2) Ganztags-Grundschulen nach §4a Schulgesetz (SchG)**

Fuchshofschule, Hirschbergsschule, Schlößlesfeldschule

Montag bis Freitag

- 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn

Montag bis Donnerstag

- 15 bis 17 Uhr

Freitag

- Unterrichtsende bis 15 Uhr
- Unterrichtsende bis 17 Uhr

##### **(3) Ganztags-Grundschulen teilgebunden**

Eichendorffsschule, Sophie-Scholl-Schule

Montag bis Freitag

- 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn

Montag bis Donnerstag

- 15 bis 17 Uhr

Freitag

- Unterrichtsende bis 14 Uhr
- Unterrichtsende bis 17 Uhr

- (4) Bei Anmeldung zur Betreuung bis 15.00 Uhr verpflichten sich die Eltern ihrem Kind ein ausreichendes Vesper mitzugeben, wenn sie es nicht zum Mittagessen anmelden. Wird Betreuung bis 17.00 Uhr gebucht, ist die Buchung von Mittagessen für diesen Tag verbindlich.

### 2

#### Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Schulkindebetreuung gilt jeweils grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 31.07. des Jahres gekündigt wurde.

- (2) In die Betreuung im kommenden Schuljahr werden rechtsanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule aufgenommen, wenn der Antrag mit vollständigen Nachweisen bis zum 15.03. im Online-Elternportal ‚Nemborn‘ gestellt wurde.

Einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben im jeweiligen Schuljahr folgende Klassen:

Schuljahr 2026/27: 1. Klasse

Schuljahr 2027/28: 1. und 2. Klasse

Schuljahr 2028/29: 1., 2. und 3. Klasse

Ab Schuljahr 2029/30: Alle Klassen haben einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

- (3) Schülerinnen und Schüler, für die kein gesetzlicher Anspruch auf Schulkindbetreuung besteht und die nicht unter (1) fallen, können nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen, im Rahmen freier Betreuungsplätze aufgenommen werden. Auch bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Vergabe der Plätze erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.
- (4) Für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist die Leitung der Schulkindbetreuung an der jeweiligen Schule zuständig.
- (5) Die Aufnahme in die Schulkindbetreuung ist nur möglich, wenn der Nachweis über die Impfungen gegen Masern, ein ärztliches Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder über eine medizinische Kontraindikation bei der Schulkindbetreuung vorliegt (§§ 20, 33 IfSG). Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet den entsprechenden Nachweis bei der Aufnahme vorzulegen. Dazu reicht es aus, dass die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen, dass die Schule den von den Sorgeberechtigten
- vorgelegten Nachweis über die Masernimpfungen oder
  - das ärztliche Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder
  - das ärztliche Attest über eine medizinische Kontraindikation an die Schulkindbetreuung weiterleitet.
- (6) Liegen gerichtliche Beschlüsse in Bezug auf Sorgerechtsregelungen vor, die Auswirkungen auf die Schulkindbetreuung haben, müssen diese der Leitung der Schulkindbetreuung unaufgefordert zur Berücksichtigung der darin festgelegten Regelungen vorgelegt werden. Grundsätzlich sind beide Eltern Sorgeberechtigte.
- (7) Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Leitung der Schulkindbetreuung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (8) Bei Kindern mit einer Erkrankung (z.B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, Diabetes, Epilepsie, ADHS) und / oder Behinderung, bei denen nach Information der Sorgeberechtigten
- eine Medikamentengabe während der Betreuung,
  - eine Medikamentengabe bei einem Notfall,
  - andere Notfallmaßnahmen
- notwendig sind, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung die Vorlage der vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllten Formulare der Schulkindbetreuung (siehe 10 Medikamente/Infektionsschutz). Um chronisch kranke Kinder bestmöglich begleiten zu können, sind die Eltern angehalten, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Kinder, die auf eine weiterführende Schule wechseln, werden von der Stadt zum 31.07. des Jahres abgemeldet.
- (10) Ganztagsgrundschulen teilgebunden: Melden die Sorgeberechtigten das Kind von der Ganztagschule ab oder nimmt das Kind nicht mehr am Ganztags teil, kann das Kind ab

diesem Zeitpunkt in der Betreuung von Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag nach dem Unterricht nicht weiterbetreut werden. Der Elternbeitrag ist bis Ende des Monats, in dem das Kind von der Ganztagschule abgemeldet wurde, zu entrichten. Damit darüber hinaus keine Elternbeiträge mehr erhoben werden, ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten ihr Kind in dem Online-Elternportal ‚Nemborn‘ abmelden.

- (11) Erfolgt ein Schulbezirkswechsel in Verbindung mit einem Wechsel der Schulform, kann die Betreuung an der neuen Schule kostenpflichtig werden.

### **3**

#### **Einschränkungen der Betreuung bei außergewöhnlichen personellen Engpässen**

Bei unvorhersehbaren personellen Engpässen kann es vorübergehend zu organisatorischen Anpassungen der Betreuung kommen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Der Träger wirkt darauf hin, den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung finden Sie unter Punkt 21 der Vertragsbedingungen.

### **4**

#### **Betreuungsinhalt**

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten.
- (2) An Halbtagsgrundschulen findet während der Schulkindbetreuung keine Hausaufgabenbetreuung statt. In der Schulkindbetreuung Montag bis Donnerstag 14.00 bis 15.00 Uhr gibt es eine Hausaufgabenaufsicht. In dieser Zeit haben die Kinder die Möglichkeit Ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen.

### **5**

#### **Betreuungskräfte**

Die Anzahl der eingesetzten Betreuungskräfte ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler. Die Betreuungskräfte sind pädagogische Fachkräfte oder pädagogisch befähigte Personen.

### **6**

#### **Abholzeiten**

Damit die Aufsichtspflicht gewährleistet und das pädagogische Konzept umgesetzt werden kann und die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden, wurden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

##### **(1) Halbtags-Grundschulen**

Friedensschule, Friedrich-von-Keller-Schule, Grundschule Hoheneck, Grundschule Oßweil, Grundschule Pflugfelden, Lembergschule, Osterholzscheule, Oststadtschule, Schubartschule, Sophie-Scholl-Schule

##### **1.1 Betreuung von 7.00 bis 14.00 Uhr**

Kinder können zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 13.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr nach Hause geschickt.

### **1.2 Betreuung 7.00 bis 15.00 Uhr**

Kinder können zusätzlich zu den Zeiten in 1.1 um 15.00 Uhr abgeholt oder gemäß der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten nach Hause geschickt werden.

### **1.3 Betreuung 7.00 bis 17.00 Uhr**

Kinder können zusätzlich zu den Zeiten in 1.1 und 1.2 zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die allein nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

## **(2) Ganztags-Grundschulen nach §4a Schulgesetz (SchG)**

Fuchshofschule, Hirschbergschule, Schlößlesfeldschule

### **2.1 Betreuung Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr**

Kinder können zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

### **2.2 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 15 Uhr**

Kinder können zwischen 14 und 15 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 14 Uhr, 14.30 Uhr oder 15 Uhr nach Hause geschickt.

### **2.3 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 17 Uhr**

Kinder können zwischen 16 und 17 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

## **(3) Ganztags-Grundschulen teilgebunden**

Eichendorffschule, Sophie-Scholl-Schule

### **3.1 Betreuung Montag bis Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr**

Kinder können zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

### **3.2 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 14 Uhr**

Kinder können zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der Einverständniserklärung von den Sorgeberechtigten um 13.00 Uhr, 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr nach Hause geschickt.

### **3.3 Betreuung Freitag nach dem Unterricht bis 17 Uhr**

Kinder können zwischen 16.00 und 17.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die alleine nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 16.00 Uhr, 16.30 Uhr oder 17.00 Uhr nach Hause geschickt.

## 7

### **Organisation der Betreuung**

Im Zuge der Umsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 können vorübergehende organisatorische Anpassungen insbesondere auf die Raumnutzung erforderlich werden.

- (1) Der Träger der Schulkindbetreuung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen Anpassungen bei der Raum- und Gruppenorganisation vorzunehmen, soweit dies den Betreuungsumfang und die Qualität nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Betreuung findet in vorgesehenen Räumen der Schulkindbetreuung statt. Aufgrund begrenzter räumlicher Kapazitäten kann es erforderlich sein, dass Klassenräume außerhalb der Unterrichtszeiten auch für Zwecke der Schulkindbetreuung genutzt werden. Ein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räume besteht nicht.
- (2) Der Träger informiert die Erziehungsberechtigten sowie die Schule rechtzeitig über wesentliche organisatorische Änderungen insbesondere im Hinblick auf Raum- und Gruppenstruktur in der Betreuung.
- (3) Die Einteilung der Kinder in die Gruppen erfolgt vom Fachbereich Bildung und Familie. Maßgebend für die Einteilung sind pädagogische und organisatorische Gründe. Es ist nicht möglich, das Kind für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- (4) Bei Anmeldung zu einem außerunterrichtlichen Angebot vereinbaren Schule und Schulkindbetreuung, an welchen Angeboten auf dem Schulgelände die betreuten Kinder teilnehmen können.
- (5) An Halbtagsgrundschulen erfolgt die Betreuung der angemeldeten Kinder ausschließlich vor Beginn und nach Ende des Unterrichts entsprechend dem zu Schuljahresbeginn festgelegten verlässlichen Stundenplan. Bei Unterrichtsausfall werden die Kinder durch Lehrpersonal der Schule im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ betreut.
- (6) An pädagogischen Tagen sowie an schulischen Veranstaltungen (z.B. Fortbildungen, Personalversammlungen), kann es aus organisatorischen Gründen zu zeitlich begrenzten Anpassungen des Betreuungsangebots kommen. Die Eltern werden hierüber rechtzeitig informiert. Der Träger wirkt darauf hin, den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Soweit vorübergehend organisatorische Lösungen erforderlich sind, erfolgen die unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 8

### **Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenweitergabe**

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass von der Stadt Ludwigsburg im Rahmen der Anmeldung und Erbringung der Schulkindbetreuung von der Stadtverwaltung personenbezogene Daten der jeweiligen Kinder und Sorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nicht mehr benötigte Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Die Sorgeberechtigten erklären sich darüber hinaus damit einverstanden, dass die Stadt Ludwigsburg für die Erbringung der Schulkindbetreuung notwendige personenbezogene Daten an die jeweilige Schule weitergibt und von dieser Schule notwendige Daten erhält (z.B. Daten über Abwesenheiten an einzelnen Schultagen).

## 9

### **Zusammenarbeit in der Schule**

- (1) Gemeinsames Anliegen von Sorgeberechtigten, Betreuungs- und Lehrkräften sowie Schulsozialarbeitern/innen ist die Bildung und Erziehung sowie Förderung der Entwicklung der Kinder. Eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten bildet die Grundlage dafür.
- (2) Damit Betreuungs- und Lehrkräfte sowie Schulsozialarbeiter/innen die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf über ein Kind auszutauschen, ist die Entbindung von der

Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Betreuung. Die Sorgeberechtigten können sich bei der Leitung der Schulkindbetreuung über die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft informieren. Wichtige Informationen werden von der Leitung der Schulkindbetreuung an die Sorgeberechtigten weitergegeben. Bei Bedarf wird ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft und/oder dem/der Schulsozialarbeiter/in geführt.

- (3) Bei Bedarf lädt die Leitung Schulkindbetreuung die Sorgeberechtigten zum persönlichen Gespräch ein.

## **10 Medikamente/Infektionsschutz**

- (1) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.
- (2) Ausnahmen:
- Notfallmedikament und Notfallmaßnahmen  
Tritt ein Notfall ein, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Informieren die Sorgeberechtigten die Schulkindbetreuung darüber, dass wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung die Verabreichung eines Notfallmedikaments oder eine Notfallmaßnahme notwendig ist (z.B. Notfallpen bei Allergien, Diabetes), stellt die Schulkindbetreuung entsprechende Formulare zur Verfügung, die vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllt und bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorgelegt werden, damit die Schulkindbetreuung in einem Notfall die richtigen Maßnahmen durchführen kann.

Wenn das Kind auf ein Notfallmedikament angewiesen ist, verpflichten sich die Sorgeberechtigten das Notfallmedikament bei Ablauf der Haltbarkeit auszutauschen. Ohne Notfallmedikament und ohne entsprechendes Formular des behandelnden Arztes, ist eine Betreuung nicht möglich.

- Regelmäßige dauerhafte Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen  
Benötigt ein Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung regelmäßig dauerhaft Medikamente, klären die Sorgeberechtigten zuerst ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

Ist eine Verabreichung von Medikamenten während der Betreuungszeiten notwendig, um eine Teilnahme am Schulbetrieb zu ermöglichen, sind vom behandelnden Arzt und von den Eltern die von der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellten Formulare auszufüllen und bei der Leitung der Schulkindbetreuung abzugeben.

Die Betreuungskräfte sind nicht zu einer Medikamentengabe verpflichtet. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, die Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur aufgrund der Informationen des Arztes und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen.

- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren informieren die Sorgeberechtigten umgehend die Leitung der Schulkindbetreuung darüber.

## 11

### Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungskraft für das Kind beginnt vor Unterrichtsbeginn mit Betreten der Räume der Schulkindbetreuung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person (Mindestalter 12 Jahre). Wird das Kind alleine nach Hause geschickt, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Betreuungsräume der Schulkindbetreuung zu den in der Einverständniserklärung angegebenen Zeiten. Für den Weg zur Betreuung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskraft auf jeden Fall rechtzeitig informieren, je nach Absprache zwischen Schulkindbetreuung und Sorgeberechtigten telefonisch oder schriftlich, wenn das angemeldete Kind nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Kommt das Kind innerhalb von 15 Minuten nach Unterrichtsende nicht in der Betreuung an und bleibt eine Suche im Schulgebäude erfolglos, werden die Eltern benachrichtigt. Sind die Sorgeberechtigten unter den angegebenen Telefonnummern nicht zu erreichen, wird die Polizei informiert.
- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person (Mindestalter 12 Jahre) mit der Abholung des Kindes. Diese Person muss in der Einverständniserklärung aufgeführt sein.
- (5) Einverständniserklärungen müssen schriftlich geändert werden. Der Zeitpunkt, ab dem die Änderung gilt, vereinbaren die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Schulkindbetreuung.
- (6) Kann das Kind von den in der Einverständniserklärung angegebenen Personen nicht zur vertraglich vereinbarten Zeit abgeholt werden, müssen die Betreuungskräfte über eine Verspätung benachrichtigt werden. Im Notfall beauftragen die Sorgeberechtigten dann eine andere dem Kind bekannte Person mit der Abholung und teilen den Namen den Betreuungskräften telefonisch mit. Erfolgt keine Information an die Betreuungskräfte innerhalb von 15 Minuten nach der vereinbarten Abholzeit, wenden sich die Betreuungskräfte an die Polizei, an die das Kind dann übergeben wird.
- (7) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.
- (8) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird angeraten.

## 12

### Versicherungsschutz

- (1) Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht während der Betreuung in den Betreuungsräumen sowie auf dem Weg zu und von der Schule gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn das Kind unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnimmt.
- (2) Die Stadt Ludwigsburg hat für alle Schülerinnen und Schüler eine Schüler-Zusatzversicherung für 1 € abgeschlossen. Weitere Informationen über den Versicherungsumfang usw. finden Sie unter [www.wgv.de](http://www.wgv.de).

## 13

### Änderungen des Betreuungsumfangs

- (1) Vertragsänderungen können grundsätzlich nur über das Online-Elternportal ‚Nemborn‘ beantragt werden.
- (2) Der Vertrag kann bis 31.07. zum 01.09. geändert werden.

- (3) Zum Schuljahresbeginn ist eine Vertragsänderung zum 01.10 bei Vorliegen aller benötigten Unterlagen bis zum 28.09. möglich. Der Vertrag kann im September nur einmal geändert werden. Vertragsänderungen können dann erst wieder zum 01.02. beantragt werden, sofern alle Unterlagen bis zum 28.01.vorliegen. Bei Wechsel der Wochentage und/oder Erhöhung der Zahl der Betreuungstage kann einer Vertragsänderung nur dann entsprochen werden, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (4) Aufgrund des hohen Verwaltungs- und Organisationsaufwands ist es nicht möglich, dass der Betreuungsumfang während des Schuljahres geändert wird, weil Sorgeberechtigte außerunterrichtliche Angebote an der Schule buchen oder die außerunterrichtlichen Angebote ausfallen und sich dadurch der Betreuungsbedarf ändert. Eine Änderung ist nur zum 01.10. und 01.02. möglich.

## **14 Kündigungen**

- (1) Der Vertrag kann grundsätzlich nur über das Online-Elternportal ‚Nemborn‘ gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann bis 31.07. für das kommende Schuljahr gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung des Vertrags ist während des Schuljahres nur bis zum 28.09. mit Wirksamkeit zum 01.10. des Jahres möglich. Darüber hinaus ist eine Kündigung nur in begründeten Ausnahmefällen zum Monatsende möglich z. B. bei Wegzug, Schulwechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes in Verbindung mit Bezug von Arbeitslosengeld II. Als Nachweis ist die Vorlage des Bescheids notwendig.
- (4) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Kündigung für das nächste Schuljahr nicht bis zum 31.07. des Jahres vorliegt.
- (5) Die Stadt Ludwigsburg behält sich vor, den Betreuungsvertrag zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn in Absatz 15 genannte Ausschlussgründe vorliegen.
- (6) Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 15 vorliegen, behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.

## **15 Ausschluss**

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuerinnen nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten, z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird oder das Kind nur an den Tagen in die Betreuung schicken, die im Betreuungsvertrag festgelegt wurden, können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Stadt zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt nach pädagogischer Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Vor einem dauerhaften Ausschluss sind geeignete pädagogische Maßnahmen sowie Gespräche mit den Sorgeberechtigten durchzuführen, soweit dies die Gefährdungslage zulässt.  
Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung ist ein sofortiger, auch befristeter Ausschluss zulässig.  
Bei längerfristigem Ausschluss informiert die Stadt den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung weiterer Unterstützungs- oder Betreuungsangebote.

## **16 Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags bestimmt sich nach der Art des Angebots, Anzahl der Betreuungstage in der Woche sowie der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kindergeldberechtigt sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten leben.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am Beginn des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse ein SEPA - Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Die Entgelte für das gesamte Schuljahr werden je Kind und Monat erhoben. Es sind 11 Monatsbeiträge zu entrichten. Der August ist beitragsfrei.
- (4) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen rechtzeitig mitzuteilen, aufgrund deren ein höherer/niedriger Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats. Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.
- (6) Ereignisse, die zu einer Senkung der Elternbeiträge führen, werden rückwirkend zum 01. des laufenden Monats berücksichtigt. Ereignisse, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrags führen, werden zum 01. des Folgemonats berücksichtigt. Ereignisse sind die Veränderung der Anzahl der kindergeldberechtigten im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, Ermäßigung oder Wegfall der Ermäßigung, sowie Beitragsbefreiung aufgrund der Ludwigsburg Card.

## **17 Ermäßigung und Befreiung von Elternbeiträgen**

- (1) Für Inhaber der Ludwigsburg Card können auf Antrag der Sorgeberechtigten bei der Leitung der Schulkindbetreuung die Beiträge ermäßigt werden. In bestimmten Fällen kann eine Befreiung erfolgen. Eine Ermäßigung/Befreiung ist nur für den Teil der Elternbeiträge möglich, der nicht von vorrangigen Trägern übernommen wird. Werden Freibeträge nach dem SGB gewährt, die auch zur Deckung von Kinderbetreuungskosten vorgesehen sind, sind diese für die Bezahlung der Elternbeiträge einzusetzen. Eine Ermäßigung/Befreiung ist für diese Beträge nicht möglich. Der Fachbereich Bildung und Familie entscheidet im Einzelfall über eine Ermäßigung/Befreiung.
  - Eine Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist, dass die Sorgeberechtigten wegen ihrer Berufstätigkeit das Betreuungsangebot benötigen. Der Betreuungsbedarf ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.
  - Eine Befreiung kann auch erfolgen, wenn die Betreuung eines Kindes aus pädagogischen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit ist zu begründen und nachzuweisen. Als Nachweis ist die Stellungnahme der Schule und Schulkindbetreuung vorzulegen.
- (2) Die Ermäßigung/Befreiung wird für den Zeitraum gewährt, für den die Ludwigsburg Card gültig ist, kein vorrangiger Träger die Elternbeiträge übernimmt, berücksichtigt oder Freibeträge einzusetzen sind. Die Ermäßigung/Befreiung wird schriftlich vom Fachbereich Bildung und Familie bewilligt. Eine Ermäßigung/Befreiung wird ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag gestellt wurde und die genannten Voraussetzungen vorliegen. Endet die Bewilligung und liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung/Ermäßigung weiter vor, müssen die Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Ermäßigung/ Befreiung unaufgefordert wieder einen entsprechenden Antrag auf Ermäßigung/Befreiung stellen. Für jeden Monat, für den keine oder nur eine teilweise Ermäßigung/Befreiung gewährt wurde, ist der Elternbeitrag in der festgesetzten Höhe ganz oder teilweise zu bezahlen.

- (3) Der Elternbeitrag für Schülerinnen und Schüler, die in Ludwigsburg wohnen, kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern eine unbillige Härte darstellen würde und kein vorrangiger Träger die Elternbeiträge übernimmt oder Freibeträge nach dem SGB einzusetzen sind. Der Fachbereich Bildung und Familie entscheidet im Einzelfall über die Ermäßigung/Befreiung.

## **18**

### **Höhe der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben. Die aktuell gültigen Elternbeiträge entnehmen Sie der Anlage Elternbeiträge.

Für die Berechnung der Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung an der gewünschten Schule mit Betreuungsangebot wird ein Beitragsrechner auf der Homepage der Stadt Ludwigsburg unter

<https://www.ludwigsburg.de/start/leben+in+ludwigsburg/betreuung+und+mittagessen.html> angeboten.

## **19**

### **Verspätungsgebühr**

Für wiederholtes, verspätetes Abholen der Kinder durch die Sorgeberechtigten kann die Stadt Ludwigsburg eine Verspätungsgebühr erheben. Für die angefangene halbe Stunde Verspätung werden 30 € berechnet.

## **20**

### **Elternbeiträge für die variable Notfallbetreuung**

In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit der Leitung der Schulkindbetreuung den Sorgeberechtigten, die ihr Kind in einem kostenpflichtigen Betreuungsangebot angemeldet haben, eine Notfallbetreuung angeboten werden. Zur Entscheidung über die Aufnahme ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten der Leitung der Schulkindbetreuung den Grund für die Notfallbetreuung mitteilen. Die Leitung entscheidet, ob das Kind betreut werden kann. Eine Aufnahme ist z. B. dann nicht möglich, wenn es sich nicht um einen Notfall handelt oder wegen Personalmangel bei Betreuungskräften keine zusätzlichen Kinder betreut werden können.

Die Bezahlung ist nur über i\_NET-Schulkosten möglich. Dazu ist es notwendig, dass die Sorgeberechtigten ein entsprechendes Konto einrichten und ein ausreichendes Guthaben zur Abbuchung der Notfallbetreuung in Höhe von 8 € (ohne Mittagsessen) auf dem Konto vorhanden ist. Die Eltern erteilen eine schriftliche Abbuchungsermächtigung. Bei Rückständen oder wenn kein i\_NET-Schulkostenkonto besteht, kann das Kind nicht in die Notfallbetreuung aufgenommen werden.

## **21**

### **Beitragsrückerstattung**

- (1) Sollte die Stadt ihr Betreuungsangebot z. B. wegen Streik oder Personalausfall nicht aufrechterhalten können, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Elternbeiträge in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert.
- (2) Bei individuellen Fehlzeiten oder Einschränkungen erfolgt keine Erstattung.

## Anlage Elternbeiträge

Ab dem Schuljahr 2025/26 werden die folgenden Elternbeiträge erhoben:

### (1) Halbtags-Grundschulen

Friedensschule, Friedrich-von-Keller-Schule, Grundschule Hoheneck, Grundschule Oßweil, Grundschule Pflugfelden, Lembergschule, Osterholzschule, Oststadtschule, Schubartschule, Sophie-Scholl-Schule

<b>Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr</b>					
<b>Kinderzahl der Familie</b>	<b>Elternbeitrag für ein Kind pro Monat bei (x) Betreuungstagen pro Woche</b>				
	<b>1 Tag</b>	<b>2 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>4 Tage</b>	<b>5 Tage</b>
<b>1 Kind</b>	18 €	36 €	54 €	72 €	90 €
<b>2 Kinder</b>	14 €	28 €	42 €	56 €	70 €
<b>3 Kinder</b>	9 €	18 €	27 €	36 €	45 €
<b>4 Kinder und mehr</b>	5 €	10 €	15 €	20 €	25 €

<b>Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr</b>					
<b>Kinderzahl der Familie</b>	<b>Elternbeitrag für ein Kind pro Monat bei (x) Betreuungstagen pro Woche</b>				
	<b>1 Tag</b>	<b>2 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>4 Tage</b>	<b>5 Tage</b>
<b>1 Kind</b>	29 €	58 €	87 €	116 €	145 €
<b>2 Kinder</b>	22 €	44 €	66 €	88 €	110 €
<b>3 Kinder</b>	15 €	30 €	45 €	60 €	75 €
<b>4 Kinder und mehr</b>	8 €	16 €	24 €	32 €	40 €

<b>Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>					
<b>Kinderzahl der Familie</b>	<b>Elternbeitrag für ein Kind pro Monat bei (x) Betreuungstagen pro Woche</b>				
	<b>1 Tag</b>	<b>2 Tage</b>	<b>3 Tage</b>	<b>4 Tage</b>	<b>5 Tage</b>
<b>1 Kind</b>	53 €	106 €	159 €	212 €	265 €
<b>2 Kinder</b>	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €
<b>3 Kinder</b>	26 €	52 €	78 €	104 €	130 €
<b>4 Kinder und mehr</b>	14 €	28 €	42 €	56	70

## **(2) Ganztags-Grundschulen nach §4a Schulgesetz (SchG)**

Fuchshofschule, Hirschbergerschule, Schlößlesfeldschule

Betreuung: 7.00 bis Unterrichtsbeginn (Montag bis Freitag)

Elternbeitrag	Betreuung 1 Tag	Betreuung 2 Tage	Betreuung 3 Tage	Betreuung 4 Tage	Betreuung 5 Tage
1 Kind	14 €	28 €	42 €	56 €	70 €
2 Kinder	10 €	20 €	30 €	40 €	50 €
3 Kinder	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €
4 Kinder und mehr	3 €	6 €	9 €	12 €	15 €

Betreuung: 15.00 bis 17.00 Uhr (Montag bis Donnerstag)

Elternbeitrag	Betreuung 1 Tag	Betreuung 2 Tage	Betreuung 3 Tage	Betreuung 4 Tage
1 Kind	26 €	52 €	78 €	104 €
2 Kinder	19 €	38 €	57 €	76 €
3 Kinder	13 €	26 €	39 €	52 €
4 Kinder und mehr	6 €	12 €	18 €	24 €

Betreuung: Freitag nach dem Unterricht (2 Alternativen)

Elternbeitrag	Betreuung nach dem Unterricht bis 15.00 Uhr	Betreuung nach dem Unterricht bis 17.00 Uhr
1 Kind	46 €	72 €
2 Kinder	35 €	54 €
3 Kinder	23 €	36 €
4 Kinder und mehr	12 €	(3)

### (3) Ganztags-Grundschulen teilgebunden

Eichendorffschule, Sophie-Scholl-Schule

Für Schulkinder, die vor dem 01.09.2025 eingeschult wurden, ist die Betreuung am Freitag 07.00 bis Unterrichtsbeginn und am Freitag nach Unterrichtsende bis 14 Uhr beitragsfrei.

Elternbeitrag	Betreuung: Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Kinderzahl der Familie	beitragsfrei

Elternbeitrag	Betreuung: Freitag 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Kinderzahl der Familie	
1 Kind	14 €
2 Kinder	10 €
3 Kinder	7 €
4 Kinder und mehr	3 €

Elternbeitrag	Betreuung: Montag bis Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr			
Kinderzahl der Familie	Betreuung 1 Tag	Betreuung 2 Tage	Betreuung 3 Tage	Betreuung 4 Tage
1 Kind	23 €	46 €	69 €	92 €
2 Kinder	17 €	34 €	51 €	68 €
3 Kinder	11 €	22 €	33 €	44 €
4 Kinder und mehr	6 €	12 €	18 €	24 €

Elternbeitrag	Betreuung: Freitag nach dem Unterricht (2 Alternativen)	
Kinderzahl der Familie	Betreuung nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr	Betreuung nach dem Unterricht bis 17.00 Uhr
1 Kind	46 €	72 €
2 Kinder	35 €	54 €
3 Kinder	23 €	36 €
4 Kinder und mehr	12 €	18 €